

Regressforderungen des Sozialamtes
Wenn die Eltern ins Heim müssen...

(21.05.2005 NW) Wird bei Senioren ein Heimaufenthalt notwendig, reichen oft die eigenen Einkommen und angesparten Vermögenswerte für die Betreuung nicht mehr aus und das Sozialamt tritt in Vorleistung, denn Heimplätze sind teuer.

Die Sozialämter geben sich jedoch in unterschiedlicher Art und Weise mit dieser Situation nicht zufrieden und treten an Unterhaltsverpflichtete mit Regressforderungen heran. Dies wurde regional sehr unterschiedlich gehandhabt und ob nach Inkrafttreten des SGB XII und der Ablösung des BSHG die Situation anders wird, bleibt abzuwarten.

Mehrfach wurden wir während unserer Sprechstunden mit dieser Frage konfrontiert.

Dies ist sicher nicht in erster Linie eine sozialrechtliche, eher eine Frage des Schuld- und Unterhaltsrechtes, denn die Grundlagen für die Forderungen der Sozialämter findet man im BGB, auch wenn das neu in Kraft getretene SGB XII dazu Verweise bereit hält.

So wie die Eltern für ihre Kinder haften, haften die Kinder auch für die bedürftigen Eltern. (Verwandte in gerader Linie sind nach § 1601 BGB einander zum Unterhalt verpflichtet. Eltern sorgen für ihre Kinder - und umgekehrt)

In bestimmten Ausnahmefällen können auch Forderungen an die Ehepartner der Kinder gestellt werden. (BGH Urteil vom 15. Oktober 2003 Az: XII ZR 122/00)

Tritt dieser Fall einer Rückforderung durch das Sozialamt tatsächlich ein, gibt es viele Fragen und so manch Ungemach.

Nur zu ungerne wird gezahlt und mit einem schielenden Auge auf den ersatzweise herangezogenen Steuerzahler will sich so mancher Nachwuchs den durchaus unterschiedlichen Forderungen der Sozialämter/Kommunen entziehen.

Während bisher etwa in Düsseldorf das Einkommen über den Selbstbehalt von 1250 Euro (ab 01.07.2005 1.400 €) vom Nachwuchs verlangt wurde, sah dies in München ganz anders aus. Fragen Sie nicht, ob dies gerecht ist. Sozialhilfe ist Ländersache.

Gegenüber den Eltern sind nur die Kinder unterhaltspflichtig. Schwiegerkinder, Geschwister oder Enkel und andere Verwandte kommen nicht in Frage. (abweichend dazu BGH Urteil vom 15. Oktober 2003 Az: XII ZR 122/00)

Die beauftragten Ämter haben durchaus auch einen Ermessensspielraum, den man ausloten sollte. Erkennbar ist dies jedoch keine leichte Materie und es ist empfehlenswert, sich einer professionellen Hilfe zu bedienen. Auskunftspflicht der Unterhaltspflichtigen

Das ganze Procedere beginnt damit, dass die Heimbewohner (Eltern) die Heimkosten nicht mehr decken können. Die Heimleitung stellt also einen Antrag beim Sozialamt.

Bei der Sozialhilfe gilt das Prinzip des Nachrangs der Sozialhilfe.

Zunächst sind jene Verpflichteten heranzuziehen, die nach dem Gesetz (§ 1601 BGB) ihren Unterhaltsverpflichtungen nach kommen müssen.

Tritt das Sozialamt in Vorleistung, weil es vom Bedürftigen angerufen wurde oder das Heim einen Antrag an das Sozialamt im Auftrag des Betreuten stellte, findet ein

Forderungsübergang ab dem Zeitpunkt, in dem der Unterhaltsverpflichtete vom Sozialamt Kenntnis vom Sozialhilfebezug der Eltern erhalten hat statt (§ 94 SGB XII).

Zum zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gehört auch der Anspruch auf Auskunftserteilung, das heißt das Sozialamt fordert Einkommensnachweise und informiert sich über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungsverpflichteten (der Kinder).

Im Sozialhilferecht gibt es einen eigenen Auskunftsanspruch der Behörde gegen den Unterhaltspflichtigen und auch gegenüber dem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Unterhaltspflichtigen (§ 117 SGB XII). Den sozialhilferechtlichen Auskunftsanspruch kann das Sozialamt sogar durch Verwaltungsakt durchsetzen, gegen den Widerspruch und Anfechtungsklage möglich sind.

§ 94 SGB XII regelt den Übergang von Ansprüchen vom Sozialamt gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen. Das bedeutet, dass in bestimmten Fällen das Sozialamt an Verpflichtete mit Regressforderungen herantritt, jedoch einige Fälle davon ausnimmt.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es keinen gesetzlichen Forderungsübergang gegenüber Kindern und Eltern (§ 94 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII) bezüglich der Grundsicherungsleistung, sofern das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten unter 100.000 € jährlich liegt.

Härteklausele: Keinen Forderungsübergang gibt es, wenn der Leistungsverpflichtete selbst bedürftig ist oder dadurch werden würde oder wenn die Inanspruchnahme eine unbillige Härte darstellt (§ 94 Absatz 3 SGB XII).

Kommen wir also zum Ausgangsbeispiel zurück:

Danach sind auch erwachsene Kinder ihren Eltern gegenüber zum Unterhalt nach dem BGB verpflichtet.

Diese Verpflichtung beinhaltet jedoch die besondere Berücksichtigung der konkreten Situation im Haushalt der Leistungsverpflichteten.

So gibt es eine vorrangige Verpflichtung gegenüber eigenen Kindern und deren Ausbildung.

Eine besondere Verpflichtung ergibt sich beispielsweise auch bei einer notwendigen Pflege der Ehefrau, die vorrangig zu berücksichtigen ist. (§ 1609 BGB i.V.m. § 1603 Absatz 2 BGB)

Eine Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber den Eltern besteht dann, wenn noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, ohne den angemessenen Lebensunterhalt des

Unterhaltspflichtigen zu gefährden. Dieser Selbstbehalt gegenüber den Eltern beträgt nach der Düsseldorfer Tabelle monatlich mindestens 1.400 € ab 01.07.2005 und bisher 1.250 €

Vom Bruttoeinkommen können bis zu 5 % für eine zusätzliche private Altersvorsorge abgezogen werden (BGH Urteil vom 14. Januar 2004, Az. XII ZR 149/01). Für den Ehegatten kommt noch ein den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechender Betrag hinzu. Von dem noch verbleibenden Einkommen steht nur die Hälfte für Unterhaltsleistungen an die Eltern zur Verfügung (BGHZ 152,217 = NJW 2003, 128, Urteil vom 23.10.2002, Az. XII ZR 266/99).

Eine Besonderheit bei der Unterstützung der im Heim lebenden Eltern durch die Kinder wurde in ein Urteil des BGH entschieden:

Hat ein unterhaltspflichtige Kind kaum eigenes Einkommen, unterstützt aber der gut verdienende und nicht gegenüber den Schwiegereltern unterhaltspflichtige Ehepartner das an sich unterhaltspflichtige Kind (seinen Ehepartner), muss dieses einen Teil seines Taschengeldes für den Elternunterhalt verwenden (BGH-Urteil vom 15.10.2003, Az. XII ZR 122/00 = NJW 2004,674). Hier unterstützt indirekt das Schwiegerkind die Eltern.

Gleiches gilt, wenn das unterhaltspflichtige Kind ein Nettoeinkommen unterhalb des Selbstbehalts von bisher 1.250 € ab 01.07.2005 1.400 € erwirtschaftet und der Ehepartner (das Schwiegerkind des unterhaltsberechtigten Elternteils) über ein ausreichendes Einkommen verfügt und für den Familienunterhalt (für sich, seinen Ehepartner und seine Kinder) sorgen kann; da die Sparquote durchschnittlich 10 % betrage, könne nicht davon gesprochen werden, dass das gesamte Einkommen für Konsumzwecke der Familie verwendet werde (BGH NJW 2004,677, Urteil vom 17.12.2003, Az. XII ZR 224/00).

Einige Zeitgenossen versuchten vergeblich der Unterhaltspflicht durch die Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse zu entgehen, wodurch das Nettoeinkommen des

unterhaltspflichtigen Ehepartners reduziert wurde. Entscheidet man sich für eine ungünstigere Steuerklasse und ist der Familienunterhalt auch durch das Einkommen des nicht pflichtigen Partners mitgesichert, beginnt die Unterhaltspflicht auch schon unter dem üblichen Wert des Selbstbehalts (BGH NJW 2004, 769, Urteil vom 14. Januar 2004, Az. XII ZR 69/01).

Gewährt das Sozialamt (zuständig ist das Sozialamt, in dessen Verantwortungsbereich die Eltern vor der Heimeinweisung gelebt haben) den Eltern Hilfe, zur Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim, geht der Unterhaltsanspruch des Elternteils gegen sein Kind gem. § 94 SGB XII auf das Sozialamt über. Das Sozialamt kann vom unterhaltspflichtigen Kind Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und danach die Zahlung von Unterhalt verlangen.

Dies ist nur von dem Zeitpunkt an möglich, in dem der Leistungsverpflichtete von der Behörde Kenntnis über den Sozialhilfebezug erhalten hat.

Abzugsgrenzen sind Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Beziehen die Eltern nur Leistungen nach der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, werden die Kinder nicht dafür herangezogen. Es wird davon ausgegangen und vermutet, dass die Kinder ein Jahreseinkommen von unter 100.000 € haben. Die Geldleistungen der Grundsicherung werden dann vom Sozialamt erbracht.

Aber wegen zusätzlich gewährter Hilfen, etwa bei einer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim, kann die Behörde die unterhaltspflichtigen Kinder in Regress nehmen.

Das SGB XI hält weitere Regelungen für Leistungsverpflichtete im Paragraph 94 bereit, die sich an die Eltern von pflegebedürftigen Kindern wendet. Bei Hilfen für pflegebedürftige Kinder nach dem 5. und 6. Kapitel des SGB XII können sich der Leistungsverpflichteten - die Eltern - für pauschal 26 Euro monatlich von einer Darlegung ihrer konkreten Einkommenssituation gegenüber dem in Vorleistung gegangenen Sozialamt "freikaufen". Bei Vorleistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) werden hingegen nur pauschalisiert 20 Euro von den Leistungsverpflichteten verlangt. Im Gesetz wird die Vermutung geäußert, dass auch bei mehreren Leistungsverpflichteten dieser zu gleichen Teilen übergeht. Das bedeutet, dass die Leistungsverpflichteten tatsächlich dafür aufkommen können und somit nach dem BGB auch müssen. Wenn beide Sachverhalte zusammentreffen sind dies maximal 46 Euro monatlich. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn durch die Leistung selbst Bedürftigkeit entsteht oder die Verpflichtung eine unbillige Härte bedeuten würde. Das Sozialamt ist dann verpflichtet die ausgefüllten Einkommensangaben der Leistungsverpflichteten zu prüfen und über die Leistungspflicht zu entscheiden. (Die Beweispflicht liegt also nun beim Leistungsverpflichteten)

Leitet die Behörde einen Unterhaltsanspruch formal auf sich über, kann sie ihn auch vor dem Familiengericht gerichtlich geltend machen. Eine Rückübertragung an den Leistungsberechtigten zur gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sieht § 94 Abs. 5 SGB XII ebenfalls vor. Hier soll der Leistungsberechtigte im Interesse des Sozialamtes klagen können, um danach dem Amt die Kosten selbst zu erstatten.

Weigert sich ein Verpflichteter Unterhalt zu zahlen, darf die Behörde nicht einfach den Gerichtsvollzieher schicken, sie muss Klage beim zuständigen Zivilgericht - Familiengericht erheben. Erst wenn ein rechtskräftiges Urteil ggf. nach Berufung (Oberlandesgericht) und Revision (Bundesgerichtshof) vorliegt, muss endgültig gezahlt werden.

Wer wegen zu geringen Einkommens oder vorrangiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber eigenen Kindern und dem Ehepartner kein Geld für den Elternunterhalt übrig hat, bleibt außen vor. Wer keine Angaben machen will, muss damit rechnen, dass sich das beauftragte

Sozialamt mit den Arbeitgebern und Finanzbehörden der Zahlungsunwilligen in Verbindung setzt, um von dort die erforderlichen Angaben zu erhalten. Das SGB XII hält dafür genügend Regelungen bereit.

Veranlagung/Bedarfsermittlung

Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoeinkommen, wie vielfach falsch dargestellt wird. Eine Reihe von Ausgaben können zunächst vom Nettoeinkommen abgezogen werden. Der dann zum Schluss übrig bleibende Betrag ist der Betrag, der Ausgangspunkt für die Beurteilung ist, ob überhaupt vom Einkommen Unterhalt gezahlt werden muss.

Im Grundsatz gilt, dass alle notwendigen Ausgaben, insbesondere für Versicherungen, Kredite etc., die bereits vor Bekanntwerden der Unterhaltspflicht bestanden haben, anerkannt werden müssen. Kosten für Miete und Heizung sind jedoch in den Unterhaltstabellen bereits eingearbeitet. Wohnt man in der eigenen Wohnung / Haus wird einerseits der fiktive Mietwert dem Einkommen hinzugerechnet, andererseits können jedoch alle Aufwendungen, die mit dem Erhalt des Hauses verbunden sind, abgesetzt werden, insbesondere Zins - und Tilgungsleistungen.

Den Angaben der Unterhaltsverpflichteten über ihre Einkommen und das Vermögen stellen die Ämter den Bedarf der Unterhaltsverpflichteten gegenüber. Dies sind zumeist die Sätze der Düsseldorfer Tabelle (ab 01.07.2005 gelten neue Werte !) für den Verwandtenunterhalt und in einigen Fällen die der Berliner Tabelle.

Dies sind Empfehlungen des Deutschen Vereins, der den Bedarf errechnet hat.

Diese langjährig praktizierte Verfahrensweise hat sich bewährt. (aktuelle Werte dieser Tabellen können als pdf-Datei heruntergeladen werden)

Die Berechnung des Unterhaltes richtet sich nach sog. unterhaltsrechtlichen Leitlinien, wobei das Grundsatzurteil des BGH vom 23. Oktober 2002 – Az: XII ZR 266/99 - zu beachten ist.

Nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien muss nach Abzug gewisser berücksichtigungsfähiger Ausgaben dem unterhaltsverpflichteten Kind ein Mindestbetrag (sog. Selbstbehalt) verbleiben. Bisher musste grundsätzlich das gesamte Einkommen, welches den Selbstbehalt überstieg für den Unterhalt der Eltern aufgebracht werden.

In der neuen Rechtsprechung hat sich folgende Herangehensweise durchgesetzt:

„Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 II BGB), dem angemessenen (§ 1603 I BGB), dem eheangemessenen (§§ 1361 I, 1578 I BGB) sowie dem billigen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).

Gegenüber Eltern betrug er mindestens bisher 1250 € (ab 01.07.2005 1.400 €), wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei blieb. Hierin waren Kosten für Unterkunft und Heizung enthalten.“

Den Unterhaltsverpflichteten standen monatlich also mindestens 1250 € (ab 01.07.2005 1.400 €), inklusive Warmmiete und Umlagen zu. Für den Ehegatten waren nochmals 950 € (ab 01.07.2005 1.050 €) geschützt – abzüglich dessen Nettoeinkommen. Außerdem gibt es für jedes minderjährige Kind einen alters- und einkommensabhängigen Freibetrag. Weiterhin kann der Unterhaltspflichtige berufsbedingte Mehrausgaben, bereits bestehende Kreditbelastungen oder auch Instandhaltungskosten für das Eigenheim mindernd geltend machen. Ob und wie all dies zur Anrechnung kommt ist regional unterschiedlich.

Das verbleibende Einkommen über diesen errechneten Satz kann das Sozialamt verlangen. Ob es dies auch praktiziert, ist ebenfalls unterschiedlich. In Berlin wird es nur zu 50 Prozent in

einigen oberbayerischen Bezirken nur zu 30 bis 40 Prozent herangezogen.

Wird die Zahlung verweigert, wird das Sozialamt diese Forderungen gerichtlich einfordern.

Vermögenseinsatz

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem einzusetzenden Vermögen der Kinder.

Ja, viele Kommunen verlangen den Einsatz von Vermögen, wie beispielsweise den Verkauf von Wertpapieren, ein Segelboot oder den Einsatz anderer hochwertiger Vermögensgegenstände, um die Pflege der Eltern zu finanzieren. Die Ämter räumen jedoch Freibeträge ein.

Nach neuerem Recht stehen selbst einem Arbeitslosengeld-II-Empfänger pro Lebensjahr 200 Euro für die Altersvorsorge zur Verfügung. Vormalig konnten 520 Euro dafür eingesetzt werden. (Für über 58-jährige (2004) kann dies noch geltend gemacht werden)

Eine selbst genutzte Eigentumswohnung oder ein Haus muss nicht verkauft werden.

Es hat sich folgender Grundsatz beim Einsatz von Vermögenswerten durchgesetzt:

Auch das Vermögen des Verpflichteten ist zur Unterhaltszwecken heranzuziehen. In erster Linie jedoch die Erträge (Zinsen, Tantiemen, Mieteinkünfte). Grundsätzlich muss der Stamm des Vermögens nicht angegriffen werden, soweit dadurch der eigene lebenslange Unterhalt des Unterhaltsverpflichteten gefährdet wird (z.B. Vorsorge für Alter etc.). Es gibt hier keine festen Beträge, sondern es muss jeweils auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden.

Nach den Richtlinien des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bleiben im Falle des Elternunterhalts zusätzlich bis zu 25.000 Euro Vermögen anrechnungsfrei (müssen also nicht angegriffen werden) - wenn kein Wohneigentum vorhanden ist, erhöht sich dieser Betrag auf 75.000,00 Euro. Diese Summen gelten allerdings nur insoweit, als dass dieses Vermögen bei Eintritt der Unterhaltspflicht bereits vorhanden ist.

Bei Schenkungen kann das Sozialamt im Zeitraum von 10 Jahren eine Rückabwicklung (§ 528 BGB) verlangen, um so den Unterhalt der Eltern zu finanzieren.

War jedoch eine Bedürftigkeit bei der Schenkung bereits erkennbar, kann das Amt auch über die 10-Jahresfrist hinaus eine Rückabwicklung verlangen.

Heimlichkeiten bei der Schenkung und bei der Verteilung von Wertpapieren und Wertgegenständen zahlen sich häufig nicht aus, denn die Ämter haben durchaus Erfahrung mit derartigen Sachverhalten und Hilfe kommt oft unverhofft von Neidern oder auch vom Finanzamt.

Das vielgelobte Bankgeheimnis greift in derartigen Fällen auch nicht mehr.

Grundsicherung

Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft Erwerbsunfähige wurde bei Bedürftigkeit ab 01.01.2003 die Grundsicherung eingeführt, um eine verschämte Altersarmut zu verhindern. Das Grundsicherungsgesetz wurde nun als Viertes Kapitel ins SGB XII mit der Überschrift: "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" übernommen. (§§ 41 bis 46 SGB XII) Hier werden die Kinder nur dann in Regress genommen, wenn sie über ein Einkommen von über 100.000 Euro im Jahr verfügen.

Dies gilt jedoch nur für die Regelleistungen der Grundsicherung.

Wird eine Heimunterbringung erforderlich und reichen die Leistungen der Grundsicherung für die Heimkosten nicht mehr aus, tritt das Sozialamt erneut an die Kinder heran.

Fazit

Die Problematik des Rückgriffs auf Unterhaltsverpflichtete ist wie ersichtlich nicht ganz einfach und mit dem Beitrag sollte lediglich ein Einstieg in diese Materie vorgenommen werden. Es ist dringend zu empfehlen, sich rechtlich beraten und ggf. auch vertreten zu lassen.

Wir als Sozialverband geben lediglich Empfehlungen in diesen Fragen, ohne eine rechtliche Vertretung durchführen zu können, da dies nicht mit unseren Zielen und Statuten vereinbar ist. Von besonderem Interesse ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.06.2005 (AZ: 1BvR 1509/96)

Dipl. jur. N. Wetzel Sozialberatung